



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Parameter für Prämienverbilligung 2016 wurden festgelegt

Die Eckwerte der Prämienverbilligung für 2016 wurden vom Regierungsrat definiert. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr 14.42 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden, womit der bewilligte Budgetkredit eingehalten werden kann.

Die individuelle Prämienverbilligung ist eine flankierende Massnahme der Sozialpolitik im Bereich der Krankenversicherung. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um damit die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen zu garantieren.

Eckwerte der Prämienverbilligung 2016

Der Regierungsrat setzt – gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz – jährlich Eckwerte fest, die es der Ausgleichskasse ermöglichen, den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung durchzuführen. Dazu gehören neben der Richtprämie auch der Selbstbehalt sowie der Anteil des Reinvermögens. Dabei kann der Regierungsrat im Rahmen des bewilligten Budgetkredits (2016: 16 Mio. Franken) den Selbstbehalt zwischen 7 und 12 Prozent und den Anteil am Reinvermögen zwischen 10 und 20 Prozent festlegen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat im Oktober 2015 die Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 2016 der Krankenpflegeversicherung erlassen. Die Prämienhöhe wurde nach der Anzahl der Versicherten pro Krankenversicherer im Kanton Nidwalden gewichtet. Für Nidwalden wurden vom Eidgenössischen Departement des Innern für das Jahr 2016 folgende Werte festgelegt:

- Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr: 4'164 Fr. (2015: 3'960 Fr.)
- Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'804 Fr. (2015: 3'636 Fr.)
- Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr: 960 Fr. (2015: 924 Fr.)

Diese Durchschnittswerte sind für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen aufgrund von Bundesrecht verbindlich.

Für die übrigen Bezugsgruppen wird im Sinne der Kontinuität die Reduktion der Durchschnittsprämien um 10 Prozent auch für das Jahr 2016 fortgeführt. Die Konsultation der verschiedenen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligten Grundversicherungsprämien hat gezeigt, dass es mit diesen Ansätzen immer noch möglich ist, bei verschiedenen Krankenversicherten einen Vertrag mit voll verbilligter Prämie abzuschliessen. Damit ist dem Umstand Folge geleistet, dass sich die Richtprämien an den tatsächlichen Prämien zu orientieren haben. Die anrechenbaren Prämien werden somit wie folgt festgelegt:

- Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr: 3'756 Fr. (2015: 3'564 Fr.)
- Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'432 Fr. (2015: 3'276 Fr.)
- Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr: 864 Fr. (2015: 828 Fr.)

Die von der Ausgleichskasse Nidwalden vorgenommenen umfangreichen Berechnungen haben gezeigt, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstwerte sowie der Durchschnittsprämie des Bundes ein Auszahlungsbeitrag von rund 14.42 Mio. Fr. resultieren wird. Das Eidgenössische Departement des Innern wird sich mit rund 12.6 Mio. Fr. an diesen Ausgaben beteiligen. Der Regierungsrat geht damit für das Jahr 2016 an die obere Grenze des ihm gesetzlich zustehenden Rahmens bei der Festlegung von Selbstbehalt und Anteil Reinvermögen. Es profitieren rund 25 Prozent der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner von Zuschüssen zur Krankenkassenprämie.

Wie schon im letzten Jahr wird der Versand der Antragsformulare für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung im März 2016 durch die Ausgleichskasse erfolgen. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens Ende April 2016 bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an deren Krankenversicherer.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektion, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 21. Dezember 2015 zwischen 10.15 und 11.15 Uhr.

Stans, 21. Dezember 2015